

Satzung zur Förderung der Kindertagespflege und der Kindertagespflegepersonen vom 15.12.2022 ^(Fn1)

Der Kreistag des Kreises Viersen hat aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG), des § 23 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe, der §§ 21 ff des Gesetzes zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 03.12.2019 am 08.12.2022 folgende Satzung für den Zuständigkeitsbereich des Kreises Viersen verabschiedet:

§ 1 Allgemeines

- (1) Gemäß § 23 Abs. 1 und 2 SGB VIII beinhaltet die Förderung in Kindertagespflege neben der Vermittlung einer geeigneten Kindertagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung.
- (2) Die laufende Geldleistung umfasst nach § 23 Abs. 2 SGB VIII die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen, einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung, die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener und angemessener Aufwendungen zu einer Alterssicherung, sowie zu einer Kranken- und Pflegeversicherung der Kindertagespflegeperson.
- (3) Die Leistungen werden den Kindertagespflegepersonen für von ihnen aus dem Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Viersen betreute Kinder gewährt.
- (4) Betreut die Kindertagespflegeperson neben mindestens einem Kind aus dem Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Viersen auch Kinder aus anderen Jugendamtsbereichen, erfolgt die Erstattung der Sozial- und Unfallversicherungsbeiträge durch das Kreisjugendamt Viersen, wenn die Kindertagespflegeperson ihren Wohnsitz in dessen Zuständigkeitsbereich hat.
- (5) Das Kreisjugendamt Viersen kann zur Sicherstellung einer gleichmäßigen und einheitlichen Durchführung der Aufgaben Richtlinien erlassen.

§ 2 Anspruch der Kindertagespflegeperson auf finanzielle Förderung durch das Kreisjugendamt Viersen

- (1) Kindertagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII und § 21 KiBiz festgeschriebenen Eignungskriterien erfüllen.
- (2) Sie bedürfen der Pflegeerlaubnis, wenn die Kriterien gemäß § 43 Abs. 1 SGB VIII vorliegen.
- (3) Die Bezugsdauer und Höhe des Kindertagespflegegeldes wird durch Leistungsbescheid festgesetzt.

§ 3 Förderung

- (1) Im Rahmen der öffentlichen Kindertagespflege ergibt sich der Umfang der laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson aus § 23 Abs. 2 SGB VIII. Die Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet, außer dem Essensgeld keine weiteren Zuzahlungen zu fordern.
- (2) Als Kindertagespflegegeld erhalten ab dem 01.08.2022 Kindertagespflegepersonen mit Grundqualifizierung nach dem Deutschen Jugendinstitut (DJI) 5,00 € (Sachaufwand 2,00 €, Förderleistung 3,00 €), Kindertagespflegepersonen mit tätigkeitsvorbereitender Grundqualifizierung nach dem Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) 5,50 € (Sachaufwand 2,00 €, Förderleistung 3,50 €), Kindertagespflegepersonen mit Aufbauqualifizierung nach DJI 6,00 € (Sachaufwand 2,00 €, Förderleistung 4,00 €), Kindertagespflegepersonen mit tätigkeitsbegleitender Grundqualifizierung bzw. Anschlussqualifizierung (160+) nach QHB und Kindertagespflegepersonen mit Aufbauqualifizierung nach DJI und mindestens drei Jahren Berufserfahrung 6,50 € (Sachaufwand 2,00 €, Förderleistung 4,50 €) und Kindertagespflegepersonen mit tätigkeitsbegleitender Grundqualifizierung bzw. Anschlussqualifizierung (160+) nach QHB und mindestens drei Jahren Berufserfahrung 7,00 € (Sachaufwand 2,00 €, Förderleistung 5,00 €) pro Stunde.

Die ab dem 01.08.2022 geltenden Beträge werden jährlich zum 01.08. des Jahres, erstmalig zum 01.08.2023, um 1,5 %, erhöht.

Das Kindertagespflegegeld wird pauschal dem benötigten Betreuungsumfang entsprechend festgesetzt. Dieser ergibt sich aus den durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeiten. Für Sonderzeiten erhält die Kindertagespflegeperson eine 30 %ige Erhöhung der Förderleistung. Sonderzeiten sind die Zeiten zwischen 18.00 und 7.00 Uhr, Samstags-, Sonntags- und Feiertagsbetreuung.

Vergütet wird zusätzlich pro Kind und Woche eine Stunde für Dokumentation und Verwaltungsarbeit.

Für die Betreuung von Kindern mit besonderem individuellem Förderbedarf kann auf Antrag eine Erhöhung der Förderleistung und des Sachaufwandes gewährt werden.

- (3) Unterbrechungen der Betreuungszeiten durch Krankheit des Tagespflegekindes oder der Kindertagespflegeperson (maximal 15 Tage pro Kalenderjahr / 5-Tage-Woche / Mo-Fr) und Urlaub (maximal 30 Tage pro Kalenderjahr / 5-Tage-Woche / Mo-Fr), sowie kurzzeitig auftretende Unterschreitungen der Betreuungszeiten führen nicht zu einer Verringerung des laufenden, monatlichen Kindertagespflegegeldes. Kurzzeitige Überschreitungen der Betreuungszeiten sind im Rahmen des monatlichen Kindertagespflegegeldes abgegolten.

Ist die Kindertagespflegeperson arbeitsunfähig erkrankt, hat sie dies unverzüglich der Fachberatung Kindertagespflege des Kreises Viersen mitzuteilen und sofern die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage andauert, ab dem darauffolgenden Arbeitstag eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen. Bei Erkrankung eines eigenen betreuungsbedürftigen Kindes, die zum Ausfall der Kindertagespflegeperson führt, ist diese ebenfalls zur unverzüglichen Mitteilung an die Fachberatung Kindertagespflege des Kreises Viersen verpflichtet.

Wird in Krankheits- oder Urlaubszeiten der Kindertagespflegeperson eine Vertretung durch eine andere Kindertagespflegeperson geleistet, erhält auch die Vertretungsperson das entsprechende Kindertagespflegegeld.

- (4) Die wöchentliche Mindestbetreuungszeit beträgt 15 Stunden. Dies entspricht der Stundenzahl, ab der nach § 43 SGB VIII eine Erlaubnis zur Kindertagespflege erforderlich ist. Betreuungszeiten, die unter 15 Stunden liegen, werden im Regelfall dann anerkannt, wenn sie als Ergänzung zu einer Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder einer Schule erforderlich sind. Der maximale Betreuungsumfang soll 45 Stunden pro Woche nicht überschreiten. Zur Vermeidung einer unbilligen Härte kann auf Antrag in Einzelfällen durch das Kreisjugendamt Viersen ein anderer Betreuungsumfang festgelegt werden.
- (5) Die Zahlung des Kindertagespflegegeldes sowie die Erstattung zur Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung erfolgt monatlich, die Erstattung zur Unfallversicherung jährlich. Beginnt oder endet die Betreuung eines Kindes innerhalb eines laufenden Kalendermonats, werden das Kindertagespflegegeld und die Erstattungsleistungen für den vollen Monat an die Kindertagespflegeperson gezahlt.
- (6) Die Beitragsunterlagen zur Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung sind bis spätestens 30.04. eines jeden Jahres vorzulegen.
- (7) Nachgewiesene Leistungen für die Unfallversicherung werden entsprechend dem gesetzlich vorgeschriebenen Beitrag für die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst- und Wohlfahrtspflege anerkannt. Eine Höherversicherung oberhalb der Mindestversicherungssumme kann im Einzelfall angemessen sein. Die Jahresbeiträge werden für die Jahre übernommen, in denen Kinder im Rahmen der öffentlichen Kindertagespflege betreut werden oder Stützpunktarbeit geleistet wird.
- (8) Kindertagespflegepersonen erhalten eine hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung (maximal die Hälfte des jeweils gültigen Beitragssatzes in der gesetzlichen Rentenversicherung bezogen auf das Kindertagespflegeentgelt). Kindertagespflegepersonen, die auf Grund ihres geringen Einkommens aus der öffentlichen Kindertagespflege nicht rentenversicherungspflichtig sind, erhalten zu den nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung eine hälftige Erstattung, jedoch höchstens in Höhe des hälftigen Mindestbeitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung. Bei einer Unterbrechung der Kindertagespflegetätigkeit von mehr als drei Monaten werden Leistungen für die gesetzliche Rentenversicherung oder Alterssicherung ab dem vierten Monat bis zur Wiederaufnahme der Kindertagespflegetätigkeit nicht übernommen.
- (9) Kindertagespflegepersonen, die auf Grund ihres Einkommens aus der öffentlichen Kindertagespflege kranken- und pflegeversichert sind, erhalten eine hälftige Erstattung der nachgewiesenen Beiträge zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung. Bei einer Unterbrechung der Kindertagespflegetätigkeit von mehr als drei Monaten werden Leistungen für die Kranken- und Pflegeversicherung ab dem vierten Monat bis zur Wiederaufnahme der Kindertagespflegetätigkeit nicht übernommen.
- (10) Die Kosten für das angeforderte Gesundheits- und Führungszeugnis der Kindertagespflegeperson, das angeforderte Führungszeugnis des Ehegatten/Lebenspartners und für den Erste-Hilfe-Kurs werden vom Kreis Viersen übernommen, sobald ein öffentlich gefördertes Kind aus dem Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Viersen betreut wird.

§ 4 Qualifizierung und Fortbildung

- (1) Der Kreis Viersen gewährt jeder angehenden Kindertagespflegeperson, für die er gemäß § 87a SGB VIII zuständig ist, und die die Qualifikation nach dem kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) vollständig im Umfang von 300 Unterrichtseinheiten absolviert hat, einen Zuschuss gemäß § 46 Abs. 4 KiBiz (Landes-Zuschuss). Bei einem Abbruch der Qualifizierung durch die angehende Kindertagespflegeperson wird der Landes-Zuschuss nicht gewährt. Wird die Abschlussprüfung zwar angetreten, aber nicht bestanden, wird der Landes-Zuschuss hingegen gewährt. Der Landes-Zuschuss wird pro angehender Kindertagespflegeperson nur einmal gewährt. Der Zuschussantrag ist innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss der Qualifizierung zu stellen. Für die den Landes-Zuschuss gemäß § 46 Abs. 4 KiBiz übersteigenden Kosten für die tätigkeitsvorbereitende und tätigkeitsbegleitende Grundqualifizierung nach QHB-Standard gewährt der Kreis Viersen der Kindertagespflegeperson außerdem einen weiteren Zuschuss (Kreis-Zuschuss), sofern die gesamte Qualifizierung nach QHB erfolgreich mit Bestehen der Prüfung abgeschlossen wurde und sich die Kindertagespflegeperson gegenüber dem Kreis Viersen schriftlich verpflichtet, mindestens zwei Jahre lang ab Verpflichtungsdatum mindestens ein öffentlich gefördertes Kind aus dem Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes zu betreuen. Der Kreis-Zuschuss ist begrenzt auf die Höhe des Landes-Zuschusses gemäß § 46 Abs. 4 KiBiz; er darf die tatsächlichen Kosten der Qualifizierung abzüglich des Landes-Zuschusses nicht übersteigen. Bei vorzeitiger Beendigung der Kindertagespflegetätigkeit aus von der Kindertagespflegeperson zu vertretenden Gründen ist der Kreis-Zuschuss hälftig pro vorzeitig beendetem Jahr der Kindertagespflegetätigkeit an den Kreis Viersen zu erstatten.
- (2) Der Kreis Viersen gewährt jeder angehenden Kindertagespflegeperson, für die er gemäß § 87a SGB VIII zuständig ist, einen Zuschuss zum Qualifizierungskurs über 80 Unterrichtseinheiten nach dem QHB für sozialpädagogische Fachkräfte oder zur Anschlussqualifizierung (160+) nach QHB oder zur tätigkeitsbegleitenden Grundqualifizierung nach QHB, sofern die Qualifizierung erfolgreich mit Bestehen der Prüfung abgeschlossen wurde und sich die Kindertagespflegeperson gegenüber dem Kreis Viersen schriftlich verpflichtet, mindestens zwei Jahre lang ab Verpflichtungsdatum jeweils mindestens ein öffentlich gefördertes Kind aus dem Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes zu betreuen. Der Zuschuss ist begrenzt auf die Höhe des Landes-Zuschusses gemäß § 46 Abs. 4 KiBiz; er darf die tatsächlichen Kosten der Qualifizierung nicht übersteigen. Bei vorzeitiger Beendigung der Kindertagespflegetätigkeit aus von der Kindertagespflegeperson zu vertretenden Gründen ist der Zuschuss hälftig pro vorzeitig beendetem Jahr der Kindertagespflegetätigkeit an den Kreis Viersen zu erstatten.
- (3) Für Kindertagespflegepersonen, die bereits für den Kreis Viersen tätig sind, wird ein Zuschuss für die Anschlussqualifizierung (160+) nach QHB bereits zu Beginn der Qualifizierung gewährt, wenn sich die Kindertagespflegepersonen schriftlich verpflichten für mindestens zwei weitere Jahre ab Verpflichtungsdatum mindestens ein öffentlich gefördertes Kind aus dem Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes zu betreuen. Der Zuschuss ist begrenzt auf die Höhe des Landes-Zuschusses gemäß § 46 Abs. 4 KiBiz; er darf die tatsächlichen Kosten der Qualifizierung nicht übersteigen. Bei vorzeitiger Beendigung der Kindertagespflegetätigkeit aus von der Kindertagespflegeperson zu vertretenden Gründen ist der Zuschuss für die Anschlussqualifizierung hälftig pro vorzeitig beendetem Jahr der Kindertagespflegetätigkeit an den Kreis Viersen zu erstatten. Bei einem Abbruch der Qualifizierung durch die Kindertagespflegeperson aus von ihr zu vertretenden Gründen ist der Zuschuss dem Kreis Viersen in voller Höhe zu erstatten. Wird die Abschlussprüfung zwar angetreten, aber nicht bestanden, muss der Zuschuss hingegen nicht an den Kreis Viersen erstattet werden.

- (4) Der Zuschuss wird vom Kreis Viersen für jede (angehende) Kindertagespflegeperson nur einmal gewährt. Voraussetzung für die Auszahlung des Zuschusses ist der Abschluss eines schriftlichen Fortbildungsvertrages zwischen dem Kreis Viersen und der (angehenden) Kindertagespflegeperson.
- (5) Die Kosten für die Weiterbildung von Kindertagespflegepersonen zur KTP-Praxisanleitung werden vom Kreis Viersen übernommen.
- (6) Nachfolgende Fortbildungskosten werden pro Jahr je Kindertagespflegeperson bis zu einer Höhe von 150,00 Euro übernommen. Die Unterlagen zur Erstattung der Kosten müssen spätestens 12 Monate nach Rechnungsstellung eingereicht werden.

§ 5 Anspruch auf finanzielle Förderung von Kindertagespflege bei Betreuung durch angestellte Kindertagespflegepersonen

- (1) In der öffentlichen Kindertagespflege kann sowohl die reguläre Betreuung als auch die Betreuung in Vertretungssituationen nicht nur durch selbstständige Kindertagespflegepersonen, sondern auch durch Kindertagespflegepersonen in Anstellung bei einem Anstellungsträger oder bei Eltern, erfolgen. Träger in diesem Sinne können sowohl anerkannte Träger der Jugendhilfe als auch selbstständige Kindertagespflegepersonen sein (§ 22 Abs. 6 KiBiz).

Die Betreuungsleistung und ggf. Vertretungsleistungen werden ausschließlich durch das zwischen der angestellten Kindertagespflegeperson und dem Träger vereinbarte Entgelt vergütet, sofern die angestellte Kindertagespflegeperson die Abtretung ihrer Ansprüche auf finanzielle Förderung gemäß § 23 SGB VIII an den Träger gegenüber dem Kreisjugendamt erklärt hat. Das Entgelt für die Kindertagespflegeperson muss mindestens den nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII (Förderleistung) einer selbstständigen Kindertagespflegeperson zu zahlenden laufenden Geldleistungen entsprechen.

- (2) Die finanzielle Förderung der Kindertagespflege in dieser Form erfolgt dadurch, dass die Personal- und Sachkosten im Sinne des § 23 Abs. 2 SGB VIII im Rahmen der sogenannten Betriebskostenerstattung durch das Kreisjugendamt Viersen an den Träger erstattet werden. Näheres dazu regelt der zwischen dem Kreisjugendamt Viersen und dem jeweiligen Anstellungsträger zu schließende Kooperationsvertrag. Sämtliche Kosten, die dem Träger im Zusammenhang mit der Anstellung von Kindertagespflegepersonen entstehen (Overhead-Kosten), sind grundsätzlich mit der Vergütung der Personal- und Sachkosten im Sinne des § 23 Abs. 2 SGB VIII abgegolten.

Eine Auszahlung der Vergütung von Personalkosten an den Träger erfolgt nur, wenn die angestellte Kindertagespflegeperson ihre Ansprüche auf finanzielle Förderung gemäß Abs. 1 an den Träger abgetreten hat und das Kreisjugendamt gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 2 SGB I festgestellt und durch Verwaltungsakt gegenüber der angestellten Kindertagespflegeperson bestätigt hat, dass die Abtretung im wohlverstandenen Interesse der angestellten Kindertagespflegeperson ist. Eine Auszahlung des Kindertagespflegegeldes an die angestellte Kindertagespflegeperson ist sodann mit der Vergütung der Personalkosten an den Träger abgegolten.

Weitere Vereinbarungen zwischen dem Träger und dem Kreisjugendamt, insbesondere Vereinbarungen, die einen über die Erstattung von Personalkosten hinausgehenden Zahlungsanspruch des Trägers gegenüber dem Kreisjugendamt begründen könnten, können im Rahmen des Kooperationsvertrages getroffen werden.

§ 6 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der in § 2 SGB VIII festgelegten Aufgaben der Jugendhilfe sowie um den Rechtsanspruch auf Betreuung in der Kindertagespflege und der Kindertageseinrichtung (§ 24 SGB VIII) zu sichern, werden vom Jugendamt personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet.
- (2) Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt nur im notwendigen Umfang und im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere mit den Regelungen der Art. 6 ff. Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie der speziellen Datenschutzregelungen des Kinderbildungsgesetzes (§ 20 KiBiz) und des Achten Buches Sozialgesetzbuches (§§ 61 – 68 SGB VIII).
- (3) Entsprechende umfassende Datenschutzerklärungen werden beim qualifizierten Erstkontakt vorgelegt und setzen den Rahmen für die Arbeit mit personenbezogenen Daten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Kreises Viersen zur Förderung der Kindertagespflege und der Kindertagespflegepersonen vom 07.07.2021, in Kraft getreten zum 01.08.2021, und alle Ergänzungen außer Kraft.

Fußnoten

(Fn 1) Amtsblatt Kreis Viersen, Nr. 40/2022 vom 24.12.2022, Eintrag 921/2022, S. 2 ff.